

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 31. März 1981

61. Stück

**162. Verordnung: Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 — DVV 1981**

**162. Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1981 über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten (Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 — DVV 1981)**

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1978, wird verordnet:

§ 1. (1) Soweit die obersten Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes in erster Instanz zuständig sind, wird diese Zuständigkeit für Beamte, die nicht der obersten Dienstbehörde angehören, in folgenden Dienstrechtsangelegenheiten auf die im § 2 genannten nachgeordneten Dienstbehörden übertragen:

1. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses und Kündigung des Dienstverhältnisses von zeitverpflichteten Soldaten,
2. Feststellung des Eintrittes der Definitivstellung,
3. Einrechnung von Zeiten in die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses,
4. Feststellung des Übertrittes in den Ruhestand bei Beamten der Dienstklasse VII und niedrigerer Dienstklassen sowie bei Lehrern und Beamten des Schulaufsichtsdienstes,
5. Feststellung und Verfügung der Versetzung in den Ruhestand bei Beamten der Dienstklasse VII und niedrigerer Dienstklassen sowie bei Lehrern und Beamten des Schulaufsichtsdienstes,
6. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Außerdienststellung,
7. Feststellung des Wirksamwerdens der Austrittsenklärung, der Entlassung und des Amtsverlustes,
8. Versetzung innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der nachgeordneten Dienstbehörde,
9. Feststellung, ob die Befolgung eines bestimmten Dienstauftrages zu den Dienstpflichten zählt, sofern der Dienstauftrag nicht von der obersten Dienstbehörde oder auf deren Weisung erteilt worden ist,
10. Entbindung von der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit,
11. Feststellung der Unzulässigkeit der Verlegung des Wohnsitzes,
12. Feststellung der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung,
13. Erteilung und Verweigerung der Genehmigung zur außergerichtlichen Abgabe eines Sachverständigengutachtens,
14. Untersagung der Annahme eines Ehrengeschentes,
15. Feststellung des Amtstitels und der Verwendungsbezeichnung,
16. Feststellung des Ausmaßes und des Verfalls des Erholungsurlaubes sowie Bewilligung des Verbrauches des für das nächste Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes,
17. Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu zwei Wochen gegen nachträgliche Meldung an die oberste Dienstbehörde, soweit der Sonderurlaub drei Arbeitstage überschreitet,
18. Gewährung eines Karenzurlaubes bis zu zwei Wochen gegen nachträgliche Meldung an die oberste Dienstbehörde,
19. Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub,
20. Gewährung von Dienstbefreiung für die Dauer eines Kuraufenthaltes oder für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim,
21. Feststellung des Arbeitserfolges,
22. Feststellungen und Verfügungen in Disziplinarangelegenheiten,

23. Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung, der Vorrückung, ihrer Hemmung, Aufschiebung und Einstellung,
24. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Geldbezüge (das sind alle in Geld ausgedrückten Leistungen aus dem Dienstverhältnis), mit Ausnahme der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen für Angehörige der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, des Bundesheeres und der Heeresverwaltung,
25. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen,
26. Feststellung des Vorrückungsstichtages,
27. Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und Stundung der Rückzahlung,
28. Feststellung des Pensionsbeitrages,
29. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Ruhegeußvordienstzeiten und der im Ruhestand verbrachten Zeiten,
30. Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes und des Karenzurlaubsgeldes,
31. Feststellungen in Angelegenheiten des Nebengebührenzulagengesetzes,
32. Feststellungen und Verfügungen in Reisegebührenangelegenheiten,
33. bei Lehrern:
- a) Genehmigung zur Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und zur Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier,
  - b) Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu drei Monaten,
  - c) Gewährung eines Karenzurlaubes bis zu drei Monaten,
  - d) Gewährung von Lehrpflichtermäßigungen aus gesundheitlichen Gründen,
  - e) Erlassung von Bescheiden betreffend die Lehrverpflichtung im Unterrichtsgegenstand „Aktuelle Fachgebiete“.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Dienstrechtsangelegenheiten eines Beamten, der eine nachgeordnete Dienstbehörde leitet oder der der obersten Dienstbehörde ununterbrochen mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist.
- § 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:
1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
    - a) die Österreichische Staatsdruckerei;
  2. im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik:
    - a) die Bundesgebäudeverwaltung I Wien,
    - b) die Bundesgebäudeverwaltung II Wien,
    - c) das Bundesstrombauamt,
    - d) das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
- a) die Finanzlandesdirektionen,
  - b) die Finanzprokuratur,
  - c) das Österreichische Postsparkassenamt,
  - d) der Vorsitzende des Vorstandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Beamten, die auf die Dauer ihres Dienststandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind,
  - e) das Hauptmünzamt,
  - f) das Bundesrechenamt,
  - g) das Hauptpunzierungs- und Probieramt,
  - h) die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung,
  - i) die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols;
4. im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie: das Österreichische Patentamt;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
- a) die Sicherheitsdirektionen,
  - b) die Bundespolizeidirektionen,
  - c) die Landesgendarmeriekommandos,
  - d) die Gendarmeriezenterschule in Mödling;
6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
- a) der Präsident des Obersten Gerichtshofes,
  - b) die Generalprokuratur,
  - c) die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
  - d) die Oberstaatsanwaltschaften;
7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
- a) das Korpskommando I,
  - b) das Korpskommando II,
  - c) das Militärkommando Wien,
  - d) das Kommando der Fliegerdivision,
  - e) das Kommando der 1. Panzergrenadierdivision,
  - f) das Heeres-Materialamt;

8. im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:
- die Landesinvalidenämter (dem Landesinvalidenamts für Vorarlberg wird die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Angelegenheiten nicht übertragen),
  - die Landesarbeitsämter;
9. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst:  
die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien);
10. im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr:
- die Post- und Telegraphendirektionen,
  - das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
11. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:
- die Universitäten (der Rektor, Universitätsdirektor oder Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
  - die Kunsthochschulen (der Rektor oder Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
  - die Akademie der bildenden Künste in Wien.

Den in den lit. a bis c angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9, 13, 14 und 16 bis 22 genannten Angelegenheiten übertragen.

§ 3. (1) Den Vorständen der Dienststellen — ausgenommen die Vorstände der den nachgeordneten Dienstbehörden unterstehenden Dienststellen der Wachkörper — obliegt die Durchführung folgender Dienstrechtsangelegenheiten:

- Einteilung (datumsmäßige Festlegung) des Erholungsurlaubes, aus dienstlichen Rücksichten gebotene Abänderungen der Urlaubseinteilung, Rückberufung vom Urlaub und die Feststellung, daß der Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist;

- Gewährung eines Sonderurlaubes von höchstens drei Arbeitstagen, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, gegen trägliche Meldung an die Dienstbehörde;
- Gewährung eines Sonderurlaubes von höchstens einer Woche an einen Lehrer einer Bundesschule, wenn dessen Vertretung gesichert ist. Auf diese Lehrer ist Z 2 nicht anzuwenden.

(2) Bei den Wachkörpern obliegt die Durchführung der im Abs. 1 genannten Dienstrechtsangelegenheiten den nachgeordneten Dienstbehörden.

(3) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für die Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten eines Bediensteten, der Vorstand einer Dienststelle ist. In diesen Fällen obliegt die Durchführung dieser dienstrechtlichen Angelegenheiten der Dienstbehörde, zu der die Dienststelle nach den Organisationsvorschriften gehört.

§ 4. (1) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 2 Abs. 6 zweiter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird dem Bundesrechenamt übertragen.

(2) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Verkehr gemäß § 2 Abs. 6 zweiter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird, wenn Dienstbehörde im Sinne des § 2 Abs. 6 erster Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes eine Post- und Telegraphendirektion gewesen ist, dieser Behörde, außer diesem Fall jener Post- und Telegraphendirektion übertragen, in deren Bereich die Partei ihren Wohnsitz hat.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1981 in Kraft.

(2) Die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1969, BGBl. Nr. 377, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 4/1979, tritt mit Ablauf des 31. März 1981 außer Kraft.

Kreisky	Sinowatz	Pahr	Sekanina
Salcher	Steyrer	Staribacher	Lanc
Broda	Rösch	Haiden	Dallinger
	Lausecker		Firnberg



# AMTLICHE SAMMLUNG

## WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;"><b>1945</b></p> <p><b>Heft 3:</b> Vergnügungssteuergesetz für Wien .. S 1,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1949</b></p> <p><b>Heft 3:</b> Wuchergesetz 1949 ..... S 1,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1950</b></p> <p><b>Heft 2/3:</b> Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz ..... S 15,—</p> <p><b>Heft 4:</b> Wiedereinstellungsgesetz 1950 ..... S 4,—</p> <p><b>Heft 5:</b> Epidemiegesetz 1950 ..... S 7,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1951</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Agrarbehördengesetz 1950 ..... S 2,—</p> <p><b>Heft 3:</b> Paßgesetz 1951 ..... S 6,—</p> <p><b>Heft 4:</b> Kraftloserklärungsgesetz 1951 ..... S 4,—</p> <p><b>Heft 9:</b> Suchtgiftgesetz 1951 ..... S 4,—</p> <p><b>Heft 10:</b> Giftgesetz 1951 ..... S 6,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1952</b></p> <p><b>Heft 2:</b> Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 ..... S 7,—</p> <p><b>Heft 3:</b> Feuerschutzsteuergesetz 1952 ..... S 4,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1953</b></p> <p><b>Heft 8:</b> Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 ..... S 28,—</p> <p><b>Heft 9:</b> Verwaltergesetz 1952 ..... S 7,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1956</b></p> <p><b>Heft 2:</b> Milchwirtschaftsgesetz 1956 ..... S 7,50</p> <p><b>Heft 3:</b> Getreidewirtschaftsgesetz 1956 ..... S 6,50</p> <p><b>Heft 4:</b> Viehverkehrsgesetz 1956 ..... S 6,50</p> <p style="text-align: center;"><b>1957</b></p> <p><b>Heft 6:</b> Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens.. S 26,—</p> <p><b>Heft 7:</b> Feiertagsruhegesetz 1957 ..... S 8,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1959</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Arbeiterurlaubsgesetz 1959 ..... S 2,80</p> <p><b>Heft 3:</b> Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 ..... S 50,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1961</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Heimarbeitsgesetz 1960 ..... S 62,—</p>	<p style="text-align: center;"><b>1962</b></p> <p><b>Heft 4:</b> Gerichtliches Einbringungsge- setz 1962 (GEG. 1962) ..... S 10,—</p> <p><b>Heft 5:</b> Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGeb- Ges. 1962) ..... S 40,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1964</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Hebammengesetz 1963 ..... S 12,—</p> <p><b>Heft 2:</b> Mühlengesetz 1963 ..... S 14,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1965</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 ..... S 28,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1970</b></p> <p><b>Heft 5:</b> Musterschutzgesetz 1970 ..... S 18,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1971</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 .. S 22,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1972</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Bundesgesetz über das Bundesge- setzblatt 1972 ..... S 12,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1973</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Volksabstimmungsgesetz 1972 ..... S 30,—</p> <p><b>Heft 2:</b> Volksbegehrengesetz 1973 ..... S 28,—</p> <p><b>Heft 3:</b> Wählerevidenzgesetz 1973 ..... S 30,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1975</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Strafprozeßordnung 1975 (StPO) .... S 88,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1977</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) ..... S 44,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1978</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Wehrgesetz 1978 ..... S 65,—</p> <p style="text-align: center;"><b>1979</b></p> <p><b>Heft 1:</b> Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG . S 50,—</p> <p><b>Heft 2:</b> Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publi- zistik ..... S 35,—</p> <p><b>Heft 3:</b> Presseförderungsgesetz 1979 ..... S 30,—</p>
---	--

**Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung  
1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen**